



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
405 - 5436
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Landschaftsverbände Rheinland
und Westfalen-Lippe

Herr Engelberg
Telefon 0211 8618-3223
Telefax 0211 8618-54130
florian.engelberg@mgepa.nrw.de

Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Einhaltung der 80-Platz-Grenze gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 WTG
Mein Erlass vom 06.07.2016

10. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Erlass bat ich Sie um eine vollständige Übersicht über sämtliche Neubauvorhaben von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in Ihrem Zuständigkeitsbereich, bei denen die Platzobergrenze gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) eine Rolle spielt.

Ihre Rückmeldungen haben die Erkenntnis bestätigt, dass trotz der eindeutigen Rechts- und Erlasslage in einigen Fällen für Ersatzneubauten die bisherigen Platzzahlen - auch weit jenseits der 80-Platzgrenze - bewilligt werden und damit die geltende Gesetzeslage auch seitens einiger WTG-Behörden scheinbar nicht beachtet wird.

Ich bitte Sie daher künftig sicherzustellen, dass in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der 80-Platz-Grenze nach § 6 WTG DVO das Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung und dem MGEPA hergestellt wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage darzulegen, wie die in jedem Einzelfall erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 WTG DVO begründet wird.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Aktuell betrifft dies alle geplanten oder im Bau befindlichen (Ersatz-) Neubauten von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

die zum Inkrafttreten dieses Erlasses noch nicht in Betrieb genommen wurden, die aber eine Überschreitung der 80-Platz-Obergrenze vorsehen. Hierzu gehören auch die in Ihren Übersichten bereits enthaltenen Bauvorhaben.

In den Fällen, in denen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht mehr in Betracht kommt, bitte ich mir darüber zu berichten, mit welchen Mitteln die WTG-Behörde und die zuständige Bezirksregierung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchsetzen werden.

Nach meiner Rechtsauffassung ist die zuständige WTG-Behörde in Fällen nicht begründbarer Platzzahlüberschreitungen verpflichtet, gemäß § 15 Abs. 2 WTG Anordnungen zu treffen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen (in der Regel dürfte ein Belegungsverbot über 80 Plätze ausreichend sein, im Einzelfall ist ausnahmsweise aber auch eine vollständige Untersagung der Inbetriebnahme denkbar). Das errichtete Gebäude wäre dadurch nicht im Sinne seiner Zweckbestimmung nutzbar, was vermutlich auch zu Schadensersatzforderungen gegenüber der WTG-Behörde führen würde, sofern der Träger nicht frühzeitig auf das unabwendbare ordnungsbehördliche Einschreiten hingewiesen wird. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung würde ich im Ausnahmefall als letztes Mittel auch durch eine aufsichtsrechtliche Weisung hinwirken.

Ich empfehle den WTG-Behörden daher dringend die Trägerinnen und Träger umfassend über die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer / seiner geplanten Baumaßnahme und auf evtl. Alternativen für Änderungen der Planungen (z.B. Integration von Seniorenwohnungen oder Tagespflegeeinrichtungen) in die geplanten Baukörper zu beraten.

Bei der Prüfung, ob im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 WTG DVO erteilt werden kann, bitte ich vor dem Hintergrund meiner Ausführungen im Erlass vom 06.07.2016 folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Abweichungen sind grundsätzlich nur im Rahmen der „Soll-Formulierung“ des § 20 Abs. 2 Satz 1 WTG möglich. Hier gilt die grundsätzliche Regel zur Gesetzesauslegung: „Soll“ ist gleich „Muss“, es sein denn, es liegen besondere Sachverhalte im Einzelfall vor, die eine Abweichung vom „muss“ ausnahmsweise geboten erscheinen

lassen. Aufgrund der klaren Aussage des Gesetzgebers (s.o.) müssen diese Ausnahmesachverhalte sehr besonders/gewichtig sein.

Seite 3 von 5

Auch § 6 WTG DVO prägt dieses „Soll“-Verständnis aus, indem es bei besonderen konzeptionellen, betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen Ausnahmen zulässt, wenn die Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität gesichert ist.

Ausnahmen erfordern wirklich besondere Umstände im ganz konkreten Einzelfall. Nicht besonders sind alle Umstände und Interessen, die geradezu typischerweise auftreten. Bei Ersatzneubauten ist insoweit typischerweise der Träger daran interessiert, keine Plätze abzugeben, weil die Einrichtung für ihn mit mehr Plätzen lukrativer ist. Auch stellt die Argumentation „der Altbau hatte auch x-Plätze“ sicher keine konzeptionelle Überlegung dar. Für die einzelnen Auslegungsmerkmale des § 6 WTG DVO gilt vielmehr folgendes:

- **Besondere Konzeption** heißt: Besondere pflegefachliche Konzeption, die durch Abweichungen von allgemeinen Konzeptionen gerade darauf gerichtet ist, nur bei mehr als 80 Plätzen umsetzbar zu sein oder zumindest die Größe durch konzeptionelle Ausrichtungen für die BewohnerInnen nicht spürbar werden lässt. Die Aufteilung in Wohngruppen etc. ist insoweit bei Neubauten keinesfalls eine „besondere“ Konzeption, sondern der in § 6 Abs. 2 WTG DVO vorgeschriebene Regelfall. Vgl. KdA-Heimkonzept „4. Generation“:

4. Generation

Stationäre Hausgemeinschaft (um 2000, Loslösung von zentralen Versorgungseinheiten wie Großküche und Wäscherei, stattdessen Leben und Kochen in Wohngruppe, fast nur Einzelzimmer)

- **Besondere betriebsorganisatorische Bedingungen:** Auch hier müssen eindeutige Abweichungen vom Regelfall dargelegt werden, die eine Überschreitung zwingend machen. Eine solche könnte z.B. sein, dass bei dem Umbau eines ehemaligen Krankenhauses zu einer Pflegeeinrichtung Flächen vorhanden sind, die eben von der Kubatur etwas mehr als 80 Zimmer zulassen und bei denen der Verzicht auf die zusätzlichen Zimmer ungenutzte und teure Flächen hinterlassen würde.

- Besondere **wirtschaftliche Bedingungen**: Auch hier ist es keine Besonderheit, sondern der Regelfall, dass sowohl bei Neubauten als auch bei (platzzahlerhaltenden) Ersatzneubauten eine höhere Platzzahl als 80 immer zusätzliche wirtschaftliche Spielräume/Synergien/Renditemöglichkeiten eröffnet. Das kann daher keinesfalls ausreichend sein. Vielmehr ist anknüpfend an die Formulierung des § 11 Abs. 4 WTG für eine Ausnahme eher eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu fordern oder jedenfalls Gründe, die im Einzelfall nahe an dieser Unzumutbarkeit liegen. Da 80 Platzeinrichtungen an vielen Stellen wirtschaftlich betrieben werden können und zudem durch die APG DVO bei Ersatzneubauten nicht nur eine Refinanzierung innerhalb von 25 Jahren möglich ist, sondern auch Platzpooling und Aufteilung auf zwei Einrichtungen gefördert wird, erscheint eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit in diesem Sinne praktisch ausgeschlossen.

Während diese besonderen Bedingungen positiv vorliegen müssen, werden die Ausnahmemöglichkeiten zusätzlich negativ begrenzt, indem die Ausnahmen die **Grundsätze von Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität** wahren müssen. Diese Vorgabe beinhaltet zunächst eine generelle Richtschnur für die Auslegung: Je größer die Überschreitung (und damit die Abweichung von den genannten Zielen), desto gewichtiger müssen die Gründe für eine Ausnahme sein.

Nach diesen Regelungen ist jeder Einzelfall zu bewerten. Zwingend sind zunächst besondere Gründe für die Abweichung festzustellen. Fehlen diese bereits, kommt eine Abweichung nicht in Betracht. Ansonsten erfolgt eine Abwägung mit den Schutzziele, die vor allem auch berücksichtigen muss, wie massiv die Überschreitung ist. Zuletzt gibt es bei einer vollständigen Zielgefährdung (Überschaubarkeit, Wohnortnähe und Dezentralität) auch einen generellen abwägungsfreien Ausschluss.

Schließlich können auch sozial-planerische Argumente im Hinblick auf die Gesamtversorgung (Überschreitung sei zur planerischen Bedarfsdeckung erforderlich) keine Ausnahme begründen. Das WTG ist Ordnungsrecht und schützt die Rechte der BewohnerInnen (v.a. auch i. S. d. UN-BRK). Eingriffe in diese Rechte (z.B. durch Ausnahmen) sind nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen

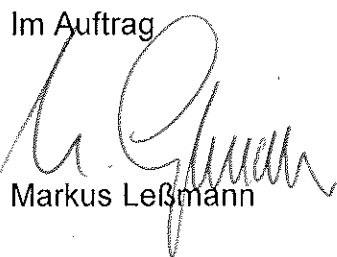
zulässig. Und das WTG sieht eben für Abweichungen nur Gründe vor, die im Bereich der konkreten Einrichtung (Konzeption) oder des Trägers (wirtschaftliche Unzumutbarkeit) liegen und keine planerischen Gesichtspunkte im Hinblick auf die lokale Versorgungsstruktur. Das ist auch nachvollziehbar, weil es einmal um Sachverhalte geht, die die BewohnerInnen auch unmittelbar spüren (Einrichtungskonzept) und zwar in einer Art und Weise, die die Rechtsverletzung abmildert. Und im anderen Fall geht es um eine Güterabwägung mit den (auch grundrechtlich geschützten) Trägerinteressen.

Von der Regelung ausgenommen sind nur Altbauten mit Bestandsschutz. Dieser ist grundsätzlich gebäudebezogen. Ersatzneubauten sind aber neue Gebäude, deren Räume und Zimmer naturgemäß vollständig neugebaut werden. Aus § 47 Abs. 7 WTG ergibt sich, dass für Ersatzbauten kein Bestandsschutz gilt und die Vorschriften des WTG vollständige Anwendung finden.

Da die Landschaftsverbände im Rahmen der baufachlichen Stellungnahme im jeweiligen Verfahren ebenfalls beteiligt sind, erhalten sie dieses Schreiben in Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Leßmann